

Hinweise zur Buchung und Abrechnung von Unterkünften

Übernachtungssteuer

Die Bettensteuer ist eine spezifische Art der Steuer, die von Hotels und anderen Übernachtungseinrichtungen erhoben wird. Diese Steuer wird üblicherweise von den Gästen bezahlt und von den Beherbergungsbetrieben an die entsprechenden Behörden abgeführt. Zu unterscheiden ist sie von der Kurtaxe, die an amtlich anerkannten Kurorte, Erholungs- und Fremdenverkehrsgemeinden erhoben wird.

In verschiedenen Städten wird eine Steuer auf Hotelübernachtungen (auch als *Beherbergungsabgabe*, *Übernachtungssteuer* oder *Kulturförderabgabe bezeichnet*) erhoben. Verpflegungskosten sind davon nicht betroffen. Bayerischen Kommunen dürfen keine solche Abgabe erheben.

Die Regelungen der einzelnen Städte unterscheiden sich sehr stark. Frühere Ausnahmeregelungen für Geschäftsreisende (z.B. Dienstreisen oder Fortbildungsreisen) wurden oft gestrichen. Es gibt teilweise noch verschiedene Ausnahmegründe wie z.B. bei Schülerreisen oder für schwerbehinderte Personen.

Einen Überblick über die verschiedenen Regelungen einzelner Städte bietet der externe Link <https://www.bettensteuer.de/>.

Soweit der Anfall der Steuer vermieden werden kann, handelt es sich im Sinne des Bayerischen Reisekostengesetzes um keine notwendigen Aufwendungen und eine Erstattung ist folglich nicht möglich.

Wir bitten deshalb bereits vor Antritt einer dienstlich veranlassten Reise eigenverantwortlich zu prüfen, ob bei der Übernachtung am jeweiligen Geschäftsort eine derartige Steuer erhoben wird.